54. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 6. September 2016

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" werden in der Gemeinde Sagard zwei Teilflächen herausgelöst. Die ausgegliederten Teilflächen haben eine Größe von 6,49 ha. Eine Teilfläche bei Sagard wird in das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" neu aufgenommen. Die eingegliederte Fläche hat eine Größe von 1,87 ha.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:20.000 und 1:5.000 dargestellt.

 Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Nord-Rügen für die Gemeinde Sagard niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 6. September 2016

Ralf Drescher Landrat





